

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

I. Lohnklassen und Beiträge

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Kapitel 2

Versicherungsform

I. Lohnklassen und Beiträge

(§§ 1245 bis 1249 u 1392 RVD)

- a) Nach Gesetz vom 12. Juni 1916, betreffend Renten in der Invalidenversicherung (Reichs-GBl 1916 S 525), sind die Beiträge zur Invalidenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an in allen Lohnklassen um je 2 Pfennig erhöht worden. Sie betragen somit vom genannten Zeitpunkt an:

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst:		Lohn-	Wöchent-
		klasse:	licher
			Beitrag:
	bis zu 350 M	I	18 P
von mehr als 350 M	" " 550 "	II	26 "
" " "	550 " " 850 "	III	34 "
" " "	850 " " 1150 "	IV	42 "
" " "	1150 "	V	50 "

- b) Für die Zugehörigkeit der einzelnen Versicherten zu obigen Lohnklassen ist aber nicht der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst, sondern ein nach § 1246 RVD zu ermittelnder Durchschnittsbetrag maßgebend.

Nach dieser Gesetzesbestimmung gilt als Jahresarbeitsverdienst

- a) für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse oder einer Ersatzkasse der 300fache Betrag des für die Krankenkassenbeiträge maßgebenden Grundlohnes. Als Grundlohn gilt je nach Bestimmung der Krankenkassensatzung entweder ein durchschnittlicher Tagesentgelt oder der wirkliche Arbeitsverdienst. Das Nähere hierüber ist in der Satzung der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, zu ersehen. Beträgt z. B. nach der Satzung der für die Krankenversicherungsbeiträge maßgebende Grundlohn 2,50 M., so berechnet sich der Jahresarbeitsverdienst für die Invalidenversicherung auf $300 \times 2,50$ M. — 750 M.

- b) für die bei den allgemeinen Ortskrankenkassen versicherten unständigen Arbeiter und die einer Krankenkasse nicht angehörenden Personen der 300fache Betrag des für den Beschäftigungsort maßgebenden Ortslohnes.
- c) Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur III., Lehrer und Erzieher zur IV. Lohnklasse, soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850.— M., diese einen solchen von mehr als 1150.— M. nachweisen.
- d) Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese feste Vergütung für die Einteilung zur Lohnklasse maßgebend.
- e) Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse — ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes — ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat (§ 1248 RVO).
- f) Nach § 1472 RVO ist eine besondere freiwillige Zusatzversicherung eingeführt. Der Beitrag hierzu beträgt 1.— M., für die Entrichtung ist eine besondere Zusatzmarke festgesetzt. Jeder Versicherte kann zu jeder Zeit Zusatzmarken in beliebiger Zahl in die Quittungskarte einклеben.
- g) Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Beitragsmarken in den früheren Werten nicht mehr verwendet werden, es sind vielmehr ausnahmslos Marken der neuen Werte einzuflecken.
Sind dagegen Marken für vor 1. Januar 1917 liegende Zeiträume nachträglich zu verwenden, so hat dies in den bisherigen Werten zu geschehen, die bei der Versicherungsanstalt erhältlich sind.
- h) Marken alter Werte, die nicht mehr verwendet werden können, dürfen bis 31. Dezember 1918 bei den Postanstalten gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden. Die umzutauschenden Marken müssen unentwertet, völlig unbeschädigt und in einem Zustand sein, der mit Sicherheit erkennen läßt, daß von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.